

Buchbesprechungen

Allgemeines – Religionswissenschaft – Philosophie – Fundamentaltheologie

Das Zweite Vatikanische Konzil. Dokumente und Kommentare. Teil I: Konstitution über die Heilige Liturgie, Dekret über die sozialen Kommunikationsmittel, Dogmatische Konstitution über die Kirche, Dekret über die katholischen Ostkirchen. Freiburg – Basel – Wien, Verlag Herder, 1966. Lexikon-Oktav, 392 Seiten. – Geb. in Leinen DM 56,-; geb. in Halbleder DM 64,-; für Bezieher des Lexikons für Theologie und Kirche: geb. in Leinen DM 52,-; geb. in Halbleder DM 60,-.

In Ergänzung zur 2. Auflage des LThK erscheinen in gleicher Aufmachung unter dem Titel *Das Zweite Vatikanische Konzil* die Konzilstexte in lateinischer und deutscher Sprache mit gediegenen wissenschaftlichen Kommentaren. Als Herausgeber zeichnen – unter dem Protektorat von Joseph Kardinal Frings und Erzbischof Hermann Schäufele –: Heinrich Suso Brechter OSB, Bernhard Häring CSSR, Josef Höfer, Hubert Jedin, Josef Andreas Jungmann SJ, Klaus Mörsdorf, Karl Rahner SJ, Joseph Ratzinger, Karlheinz Schmidhüs und Johannes Wagner. Die Schriftleitung liegt in Händen von Herbert Vorgrimler. Der erste Teilband enthält die oben genannten Konstitutionen und Dekrete. Einleitungen und Kommentare dazu schrieben: J. A. Jungmann, K. Schmidhüs, G. Philips, A. Grillmeier, Karl Rahner, H. Vorgrimler, F. Klostermann, F. Wulf, O. Sesselroth, J. Ratzinger und J. M. Hoeck.

In übersichtlicher Satzanordnung werden der lateinische Originaltext (auf den geraden Seiten) und die deutsche Übersetzung (auf den ungeraden Seiten) gebracht, darunter auf beiden Seiten fortlaufend, zweiseitig, in Kleindruck der Kommentar mit den entsprechenden Anmerkungen; letztere leider in fast zu kleinem Druck. Durch den Inhalt sind sehr verschiedene Fachgebiete angesprochen. Die hier gegebene Anzeige muß sich darauf beschränken, die allgemeine Brauchbarkeit und Nützlichkeit der Ausgabe hervorzuheben. Soweit der Rezensent in verschiedenen, ihn besonders interessierenden Fragen Auskunft gesucht hat, konnte er sich davon überzeugen, daß sowohl das Zustandekommen des endgültigen Textes als auch die Interpretation der nunmehr gegebenen Bestimmungen in zuverlässiger Sachkenntnis und angemessener Kürze dargestellt bzw. geboten werden.

München

Wilhelm Keilbach